

Personal- und Organisationscontrolling

Bericht zur Entwicklung von **Personalbestand und Personalaufwand** bei der Stadt Hagen im **4. Quartal 2020**

Berichtszeitraum:	01.01.2020 bis 31.12.2020
Berichtsstichtag:	31.12.2020

Inhalt

I. Personalbestand	3
1. Begriffsbestimmungen	3
2. Personalbestand im 4. Quartal 2020.....	5
2.1. Beschäftigungsverhältnisse Stadt Hagen zum Berichtsstichtag	5
2.2. Personalkosten-relevante Beschäftigtenzahlen.....	6
2.2.1. Entwicklung des Personalbestands im Berichtszeitraum	6
2.2.2. Personalbestand nach Vorstandsbereichen.....	7
2.2.3. Stammkräfte	9
2.2.3.1. Fluktuationsbilanz.....	9
2.2.3.2. Neue unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	9
2.2.4. Befristete Beschäftigungen.....	12
2.2.4.1. Fluktuationsbilanz.....	12
2.2.4.2. Neue befristete Beschäftigungsverhältnisse.....	12
2.2.5. Ausgewählte Berufsgruppen	14
2.2.5.1. Feuerwehr und Rettungsdienst.....	14
2.2.5.2. Kindertagesbetreuung	15
2.2.5.3. Objektbetreuung und Reinigung.....	16
2.2.6. Ausbildungsverhältnisse.....	16
II. Personalaufwand	18
1. Begriffsbestimmungen	18
2. Personalaufwendungen und -erträge	19
2.1. Aufwendungen	19
2.2. Rückstellung für Urlaub und Stundenüberhänge.....	22
2.3. Erträge.....	26
2.4. Gesamtbewertung	28

I. Personalbestand

1. Begriffsbestimmungen

Beschäftigte

Als Beschäftigte gelten alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Hagen stehenden Personen.

Beamt*innen

Beamt*innen sind im beamtenrechtlichen Sinn Bedienstete, die in einem besonderen gesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Hierzu zählen als kommunale Wahlbeamt*innen auch der Oberbürgermeister und die Beigeordneten.

Tarifbeschäftigte

Beschäftigte, die dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterliegen, werden als Tarifbeschäftigte bezeichnet. Personen, die im Rahmen einer Vereinbarung nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) tätig sind, werden zur Vereinfachung ebenfalls den Tarifbeschäftigten zugeordnet.

Stammkraft

Bei dem Begriff „Stammkräfte“ handelt es sich um **unbefristet** und zum Berichtsstichtag **aktiv** Beschäftigte der Stadt Hagen und ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe. Die Gesamtheit aller Stammkräfte wird auch als Stammpersonal bezeichnet.

Zu den Stammkräften zählen nicht:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

- befristet Beschäftigte inkl. Wahlbeamt*innen
- Aushilfen

Besondere Beschäftigungsverhältnisse

- Auszubildende und entgeltliche Praktikumskräfte
- Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Nicht-aktive Beschäftigungsverhältnisse

- Beschäftigte in Elternzeit, Beurlaubung, Rente auf Zeit, Aussteuerung (ruhende Beschäftigungen)
- Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (ATZ)

Vollzeitkraft (VZK)

Die Darstellung des Personalbestands erfolgt regelmäßig auch vollzeitverrechnet. Die Umrechnung von Kopfzahlen auf VZK geschieht unter Berücksichtigung der individuellen Teilzeitfaktoren der Beschäftigten. Dabei gilt für Tarifbeschäftigte eine regelmäßige wöchentliche Sollarbeitszeit von durchschnittlich 39 Stunden. Für Beamt*innen beträgt diese durchschnittlich 41 Stunden, sie verringert sich mit Ablauf des Tages der Vollendung des 55. Lebensjahres auf 40 Stunden und des 60. Lebensjahres auf 39 Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamt*innen liegt bei durchschnittlich 39,50 Stunden ab dem Grad der Behinderung von mindestens 50 und 39 Stunden ab einem Grad der Behinderung von mindestens 80.

Gesamtverwaltung

Zur Gesamtverwaltung zählen alle Ämter, Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten der Stadt Hagen. Beschäftigte, die im Rahmen von Personalgestellungen bei anderen Einrichtungen tätig sind, werden ebenfalls der Gesamtverwaltung zugerechnet.

Konzernbereich

Die Stadt Hagen ist in verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge sowohl unmittelbar als auch mittelbar an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit - in privater und öffentlich-rechtlicher Form - beteiligt. Dabei umfasst das kommunale Beteiligungsportfolio Eigengesellschaften bis hin zu Kleinbeteiligungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts. Es bestehen **keine** Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse mit der Stadt Hagen.

Personalkosten-relevante Beschäftigtenzahlen

Als personalkostenrelevant gelten grundsätzlich **alle aktiven** Beschäftigungsverhältnisse der Stadt Hagen.

2. Personalbestand im 4. Quartal 2020

2.1. Beschäftigungsverhältnisse Stadt Hagen zum Berichtsstichtag

Aktive Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigte	Gesamtverwaltung		Kopfzahlen jeweils			
	VZK	Kopfz.	in Vollzeit	in Teilzeit	männlich	weiblich
Stammkräfte	2.433,81	2.829	1.790	1.039	1.057	1.772
Befristete	161,00	203	116	87	60	143
Aushilfen	3,99	18	0	18	17	1
in Ausbildung	114,52	115	113	2	50	65
im Praktikum	9,50	10	9	1	0	10
im BFD	34,00	34	34	0	9	25
	2.756,82	3.209	2.062	1.147	1.193	2.016

davon:

verbeamtet	629,46	663	525	138	434	229
tarifbeschäftigt	2.127,36	2.546	1.537	1.009	759	1.787

Nicht-aktive Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigte	Gesamtverwaltung		Kopfzahlen jeweils			
	VZK	Kopfz.	in Vollzeit	in Teilzeit	männlich	weiblich
in ATZ-Freiphase	5,00	5	5	0	2	3
ruhende Besch.	99,21	132	59	73	4	128
	104,21	137	64	73	6	131

davon:

verbeamtet	8,94	10	8	2	1	9
tarifbeschäftigt	95,27	127	56	71	5	122

2.2. Personalkosten-relevante Beschäftigtenzahlen

2.2.1. Entwicklung des Personalbestands im Berichtszeitraum

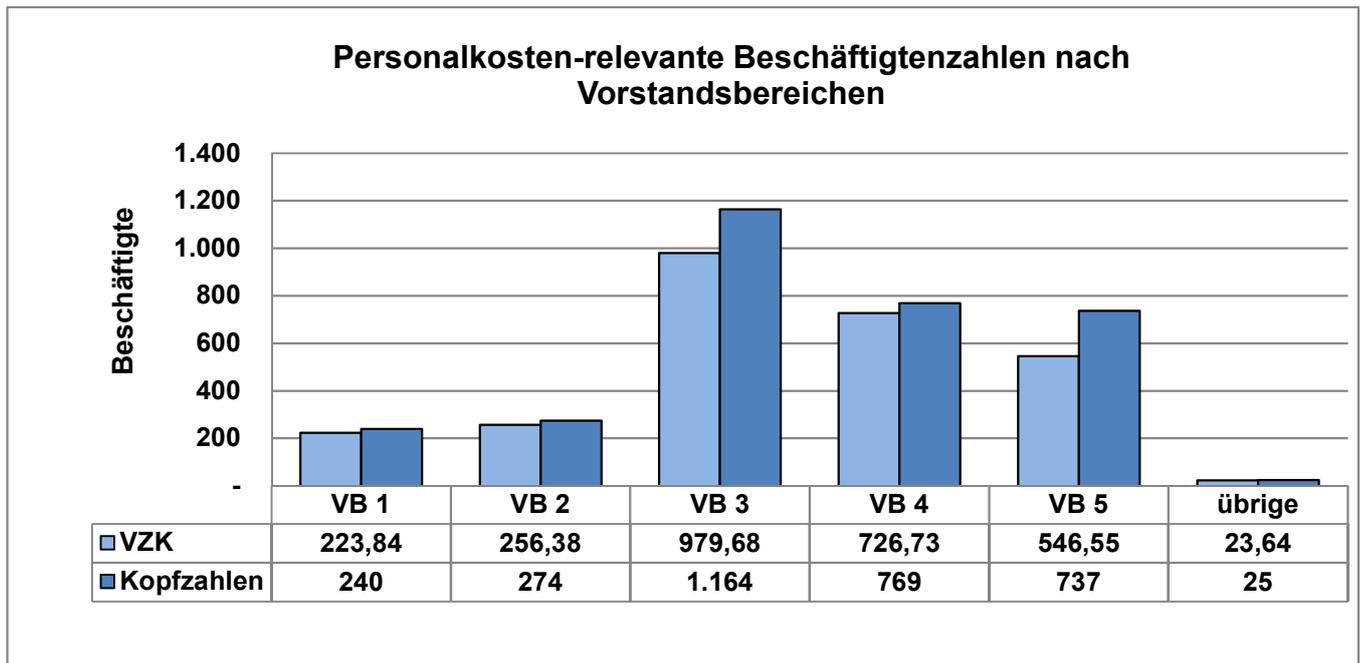
"vollzeitverrechnet"

	30.09.2020	31.12.2020	Entwicklung	
			absolut	in Prozent
Stammkräfte	2.403,09	2.433,81	30,72	1,3 %
Befristet Beschäftigte	138,34	161,00	22,66	16,4 %
Aushilfen	7,42	3,99	-3,43	-46,2 %
Personen in Ausbildung	130,52	114,52	-16,00	-12,3 %
Personen im Praktikum	10,01	9,50	-0,51	-5,1 %
Personen im BFD	29,00	34,00	5,00	17,2 %
	2.718,38	2.756,82	38,44	1,4 %

"Kopfzahlen"

	30.09.2020	31.12.2020	Entwicklung	
			absolut	in Prozent
Stammkräfte	2.799	2.829	30	1,1 %
Befristet Beschäftigte	170	203	33	19,4 %
Aushilfen	26	18	-8	-30,8 %
Personen in Ausbildung	131	115	-16	-12,2 %
Personen im Praktikum	11	10	-1	-9,1 %
Personen im BFD	29	34	5	17,2 %
	3.166	3.209	43	1,4 %

2.2.2. Personalbestand nach Vorstandsbereichen



VB 1 Vorstandsbereich des Oberbürgermeisters

OB/B	Büro des Oberbürgermeisters
01	Stadtkanzlei
FB 11	Fachbereich Personal und Organisation - Arbeitssicherheit (11/AS)*
FB 14	Fachbereich Rechnungsprüfung
DSB	Behördlicher Datenschutz*
OB/GB	Gleichstellungsstelle*
OB/SchwBV	Schwerbehindertenvertretung*
GPR	Gesamtpersonalrat

*) weisungsfrei bzw. OB direkt unterstellt

VB 2 Vorstandsbereich für Finanzen, Controlling und interne Dienste

FB 15	Fachbereich für Informationstechnologie u. Zentrale Dienste
FB 20	Fachbereich Finanzen und Controlling
BC	Strategisches Beteiligungscontrolling
KF	Koordinierung Fördermittelmanagement
TFD	Task Force Digitalisierung

VB 3 Vorstandsbereich für Jugend und Soziales, Bildung und Kultur

FB 48	Fachbereich Bildung
FB 49	Fachbereich Kultur
FB 55	Fachbereich Jugend und Soziales Jobcenter

VB 4 Vorstandsbereich für Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste und Umwelt

30	Rechtsamt
FB 32	Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz
FB 53	Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz
69	Umweltamt

VB 5 Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Sport

FB 60	Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen
FB 61	Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
FB 62	Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
FB 65	Fachbereich Gebäudewirtschaft Hagen (GWH)
SZS	Servicezentrum Sport

übrige:

Neben personalwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen werden hier auch die diversen Personalgestellungen (z. B. CVUA Westfalen, Beamt*innen bei städt. Gesellschaften) ausgewiesen.

2.2.3. Stammkräfte

2.2.3.1. Fluktuationsbilanz

	Bestand zum 30.09.2020 in VZK		
	2.403,09		
Zugänge	VZK	VZK	Abgänge
Stundenerhöhungen	7,18	-6,54	Stundenreduzierungen
Zugänge aus ruhenden Beschäftigungen	3,52	-9,98	Abgänge in ruhende Beschäftigungen
unbefristete Übernahmen aus Konzernbereich	2,44	-0,00	Abgänge in Konzernbereich
externe unbefristete Einstellungen	30,32	-11,44	Übergang in Versorgung, Renteneintritt (Altersgründe)
unbefristete Übernahmen von bisher befristet Beschäftigten	11,62	-0,00	Übergang in Versorgung, Renteneintritt (DU, EU)
unbefristete Übernahmen von Auszubildenden	17,00	-0,00	Beginn der Freistellungsphase ATZ
		-12,40	Versetzungen, Kündigungen, Auflösungsverträge
		-1,00	Tod
Summe Zugänge	72,08	-41,36	Summe Abgänge
	Bestand zum 31.12.2020 in VZK		
	2.433,81		

2.2.3.2. Neue unbefristete Beschäftigungsverhältnisse

Neben Stundenausweitungen und der Reaktivierung ruhender Beschäftigungen erhöhen Einstellungen neuer Stammkräfte die Gesamtzahl der aktiven unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse. Solche Zugänge werden unterschieden nach

- externen unbefristeten Einstellungen
- unbefristeten Übernahmen von bisher befristet Beschäftigten (inkl. Aushilfen)
- unbefristeten Übernahmen von Auszubildenden
- unbefristeten Übernahmen aus Konzernbereich

Externe unbefristete Einstellungen sowie Entfristungen werden grundsätzlich nur restriktiv vorgenommen. Bei Nachfolgebeseetzungen im technischen, sozialen und medizinischen Bereich werden sie oftmals erforderlich. Auch im nichttechnischen Verwaltungsdienst können nicht immer alle Bedarfe intern gedeckt werden.

Die nachfolgenden Listen weisen die im 4. Quartal 2020 erfolgten Zugänge detailliert aus.

externe unbefristete Einstellungen

Amt / FB	Besoldung / Entgelt	VZK	Tätigkeit / Aufgabenbereich
15	E04	1,00	Poststelle
20	E10	2,00	1 SB Strategisches Controlling 1 SB Ergebnis- und Finanzplanung
32	E08	1,00	SB Bürgerservice
37	A7	4,00	Brandmeister*innen / Vakanzen im fwtD
55/0	S15	2,00	Planungsstab FB 55 - Koordination präventiver Kinderschutz und Präventionsketten
55/1	S12	0,51	Heilpädagogische Ambulanz
55/2	E09C	1,00	SB Leistungsgewährung SGB XII
55/3	S11B	3,50	Schulsozialarbeit (0,5 VZK) Kommunales Integrationszentrum: 2 MA Case-Management, 1 MA Öffentlichkeitsarbeit
55/4	S04	1,00	Kinderpfleger*in
55/6	S14	1,00	Pflegekinderdienst
55/7	E09C	0,77	SB UVG
55/Vers	E09A	1,00	SB Schwerbehindertenrecht
61	E11	2,00	1 techn. SB Stadtentwicklung, Stadtplanung 1 Landschaftsarchitekt*in
65	E11	1,77	2 Architekt*innen / Neubau, Planung, Projektmanagement
69	E11	2,00	1 SB technischer Umweltschutz 1 SB Nachhaltige Mobilität
Jobcenter	E07	1,00	Fachassistenz Außendienst SGB II
	E09C	4,77	5 SB Leistungsgewährung
		30,32	

unbefristete Übernahmen von bisher befristet Beschäftigten

Amt / FB	Besoldung / Entgelt	VZK	Tätigkeit / Aufgabenbereich
20	E10	1,00	SB Bilanzbuchhaltung
37	E04	1,00	Rettungssanitäter*in
	E06	2,00	Rettungsassistent*innen
65	E03	1,00	Objektbetreuer*in / fr. Aushilfe
69	E08	1,00	SB Baumpflegesatzung
	E10	1,00	techn. SB Allg. Hochwasserschutz
Jobcenter	E09C	4,62	5 SB Arbeitsvermittlung
11,62			

unbefristete Übernahmen von Auszubildenden

Amt / FB	Besoldung / Entgelt	VZK	Tätigkeit / Aufgabenbereich
37	A7	16,00	Brandmeister*innen
53	E09A	1,00	Hygienekontrolleur*in
17,00			

unbefristete Übernahmen aus Konzernbereich

Amt / FB	Besoldung / Entgelt	VZK	Tätigkeit / Aufgabenbereich
65	E02	2,44	6 Reinigungskräfte / von GIS
2,44			

2.2.4. Befristete Beschäftigungen

2.2.4.1. Fluktuationsbilanz

		Bestand zum 30.09.2020 in VZK			
		138,34			
Zugänge	VZK	VZK	Abgänge		
Stundenerhöhungen	0,50	-3,18	Stundenreduzierungen		
ruhende Beschäftigungen	0,00	-0,00	ruhende Beschäftigungen		
befristete Einstellungen	49,38	-10,62	unbefristete Übernahmen		
		-13,42	Beschäftigungsende		
Summe Zugänge	49,88	-27,22	Summe Abgänge		
		Bestand zum 31.12.2020 in VZK			
		161,00			

2.2.4.2. Neue befristete Beschäftigungsverhältnisse

In der Gesamtverwaltung ergeben sich regelmäßig befristete Personalbedarfe.

Befristete Arbeitsverträge werden nur restriktiv und in der Regel nach § 14 Abs. 1 TzBfG (mit Sachgrund) geschlossen. Die häufigsten Sachgründe sind Vertretungen, befristete Bedarfe, Förderprogramme und Projekte sowie im Kita-Bereich die integrative Erziehung. Sofern zum Einstellungszeitpunkt noch nicht feststeht, ob ein dauerhafter Bedarf an Personal besteht und/oder wenn der Befristungsgrund nicht rechtssicher ist (dies ist gelegentlich bei Förderprogrammen der Fall) werden Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 TzBfG (ohne Sachgrund) geschlossen.

2020 sind zur Bewältigung der Corona-Pandemie - insbesondere im Fachbereich für Gesundheit und Verbraucherschutz (53) und im Fachbereich Jugend und Soziales (55) / Kindertageseinrichtungen (55/4) - vielfach befristete Stellen eingerichtet worden. Zum 31.12.2020 waren damit etwa ein Drittel aller bestehenden befristeten Beschäftigungen pandemiebedingt.

Eine detaillierte Aufstellung der im 4. Quartal 2020 erfolgten Zugänge zeigt nachfolgende Liste.

Amt / FB	Besoldung / Entgelt	VZK	Tätigkeit / Aufgabenbereich
20	E05	0,56	SB Stammdatenmanagement
37	E08	0,15	Koordination Zentrales Katastrophenschutzlager / Corona-Pandemie
48	E03	0,15	VHS Hausbetreuung
49	E09C	0,13	Museumsbibliothek/-archiv, Wissenstransfer
	E12	1,00	Wissenschaftliche Mitarbeiter*in
53	E06	1,00	Infektionsschutz / Corona-Pandemie
	E09A	31,61	
55/4	E02	7,45	10 HWK/Alltagshelfer*innen, davon 1 16i-Kraft
	S08A	2,50	3 Erzieher*innen
	S08B	0,50	Erzieher*in
61	E04	0,41	Werkstudent*in - Stadtplanung
65	E04	0,51	Werkstudent*in - Vorbeugender Brandschutz, Sonderaufgaben
	E08	1,00	Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister*in
	E11	1,41	Abschluss von (Förder-)Projekten
OB/B	E10	1,00	Pressestelle, Mehrbedarf wg. Corona-Pandemie
		49,38	

2.2.5. Ausgewählte Berufsgruppen

Im Allgemeinen ist die Kommunalverwaltung ein Gebiet mit überwiegend administrativen Berufen. Beschäftigte im nichttechnischen Verwaltungsdienst können in den Ämtern und Fachbereichen grundsätzlich flexibel eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es Bereiche, in denen die Aufgabenwahrnehmung besondere Qualifikationen erfordert. Nachfolgend werden einige solcher Berufsgruppen differenzierter betrachtet.

2.2.5.1. Feuerwehr und Rettungsdienst

Der feuerwehrtechnische Dienst ist Teil des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz. Ausgewiesen werden hier die Feuerwehrbeamt*innen im Einsatz- und Mischdienst, die Beschäftigten im Rettungsdienst sowie Feuerwehr-Anwärter*innen. Zum Berichtsstichtag waren im feuerwehrtechnischen Dienst aktiv beschäftigt:

	Feuerwehr		Rettungsdienst		gesamt	
	VZK	Kopfz.	VZK	Kopfz.	VZK	Kopfz.
Stammkräfte						
verbeamtet	183,10	184	85,50	86	268,60	270
tarifbeschäftigt			11,50	12	11,50	12
Befristete (Tarif)			3,00	3	3,00	3
	183,10	184	100,00	101	283,10	285
in Ausbildung					23,00	23

Lediglich drei der verbeamteten Stammkräfte sind weiblich. Von den insgesamt 15 Tarifbeschäftigten sind sieben Frauen. Drei Feuerwehrbeamte und eine Tarifbeschäftigte arbeiten in Teilzeit. Unter den 23 Anwärtern ist keine Frau. Damit sind im Feuerwehr- und Rettungsdienst zu fast 97 % Männer tätig.

2.2.5.2. Kindertagesbetreuung

In den 25 städtischen Kindertageseinrichtungen waren zum Berichtsstichtag aktiv beschäftigt:

	Erzieher*innen		Kinder- pfleger*innen		Hauswirt- schaftskräfte		gesamt	
	VZK	Kopfz.	VZK	Kopfz.	VZK	Kopfz.	VZK	Kopfz.
Stammkräfte	162,87	188	46,09	58	11,77	21	220,73	267
Befristete	43,26	52	15,00	22	12,13	19	70,39	93
	206,13	240	61,09	80	23,90	40	291,12	360
in Ausbildung							15,00	15
im Praktikum							9,50	10

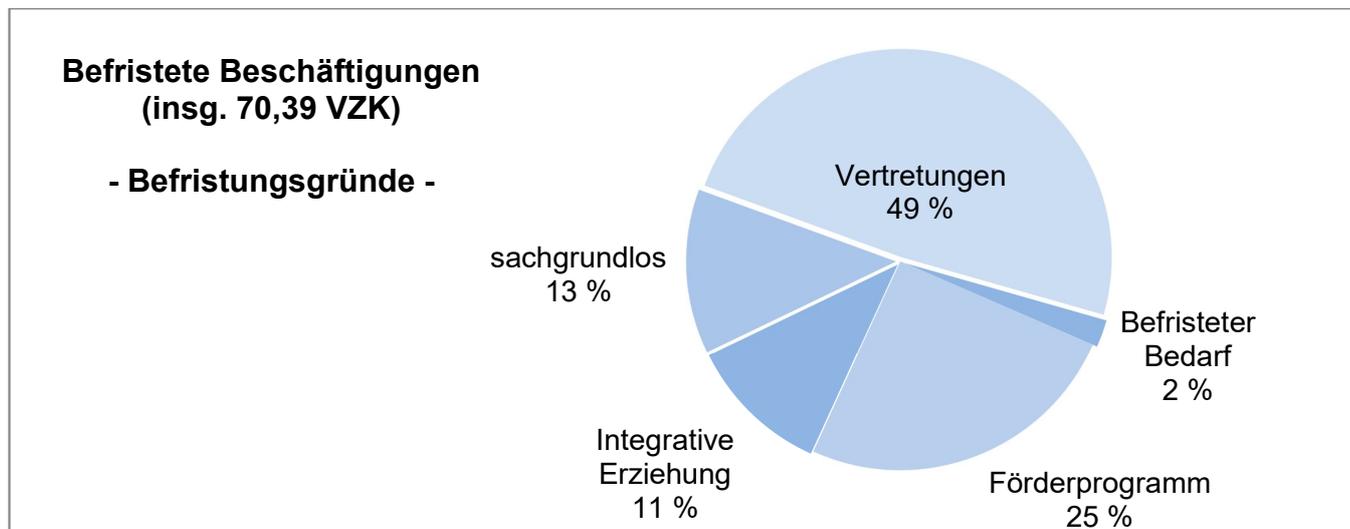
Daneben sind seit Sommer 2020 in einer neuen Großtagespflege drei (2,50 VZK) qualifizierte Tagesmütter für die Betreuung von U3-Kindern städtischen Personals unbefristet beschäftigt.

Nur 12 Erzieher und zwei Kinderpfleger sind männlich, außerdem ein Auszubildender. Dabei sind alle Männer vollzeitbeschäftigt. In der Kindertagesbetreuung arbeiten zu mehr als 96 % Frauen, davon aktuell 42 % in Teilzeit.

Rund 75 % der Mitarbeitenden sind unbefristet beschäftigt. Um die gesetzlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) hinsichtlich des Personalschlüssels in den städtischen Kindertageseinrichtungen zu erfüllen, werden regelmäßig befristete Einstellungen bzw. Weiterbeschäftigungen erforderlich. Diese sind überwiegend bedingt durch Vertretungserfordernisse wegen Beschäftigungsverbots- und Mutterschutzzeiten sowie durch Elternzeitvertretungen oder Vertretungen wegen befristeter Arbeitszeitreduzierungen. Auch für befristet umgesetzte Stammkräfte werden für den Zeitraum der Umsetzung Vertretungen eingestellt. Darüber hinaus sind befristete Beschäftigungen an besondere Maßnahmen wie die Betreuung von Integrativkindern gekoppelt oder werden im Rahmen von Förderprogrammen wie plus-Kita, Sprach-Kita und der zusätzlichen U-3-Pauschale geschlossen. Einige befristete Arbeitsverträge bestehen außerdem aufgrund von Vakanzen.

Insgesamt hat sich die Zahl der Beschäftigten in den Einrichtungen gegenüber dem Vorjahr erhöht. Bedingt durch die Corona-Pandemie können laut den Empfehlungen des Arbeitsmedizinischen Zentrums einige Vorerkrankte derzeit nicht zur Kinderbetreuung eingesetzt werden. Deshalb wurde der Aushilfspool für die Dauer von einem Jahr ausgeweitet. Außerdem sind in den Kindertagesstätten - zunächst befristet bis zum 31.12.2020 - neue Stellen für zusätzliche Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich eingerichtet worden. Um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben (Desinfektion, Essenszubereitung, Einhaltung von Abständen) Rechnung zu tragen, haben zum Stammpersonal gehörende Hauswirtschaftskräfte ihren Beschäftigungsumfang teilweise erhöht. Weitere Kräfte wurden befristet eingestellt. Inzwischen wurde das Förderprogramm „Alltagshelfer*innen für Kindertageseinrichtungen“ bis zum 31.07.2021 verlängert.

Fast die Hälfte aller befristeten Beschäftigungen in der Kindertagesbetreuung besteht aktuell vertretungsbedingt, ein weiteres Viertel im Rahmen der Förderprogramme.



2.2.5.3. Objektbetreuung und Reinigung

Im Fachbereich Gebäudewirtschaft / Objektbetreuung und Reinigung waren zum Berichtsstichtag aktiv beschäftigt:

	Objektbetreuung		Reinigung		gesamt	
	VZK	Kopfz.	VZK	Kopfz.	VZK	Kopfz.
Stammkräfte	96,80	98	140,04	283	236,84	381
Befristete					-	-
Aushilfen			3,99	18	3,99	18
	96,80	98	144,03	301	240,83	399

Rund 96 % der Beschäftigten in der Objektbetreuung sind männlich, nur zwei davon arbeiten in Teilzeit. Dagegen sind fast 94 % der Reinigungskräfte weiblich, nur eine davon in Vollzeitbeschäftigung.

2.2.6. Ausbildungsverhältnisse

Im 4. Quartal 2020 wurden nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildungen 17 Personen unbefristet in den Dienst der Stadt Hagen übernommen (vgl. S. 11). Nach einem Volontariat in der Pressestelle erfolgte dort eine befristete Übernahme. Ein Ausbildungsverhältnis im Bereich Informationstechnologie wurde vorzeitig beendet. Zum 01.10.2020 haben außerdem weitere drei Studierende ein Duales Studium Soziale Arbeit begonnen.

Zum 31.12.2020 gab es verwaltungsweit folgende aktive Ausbildungsverhältnisse:

Gesamtverwaltung	VZK	Kopfzahlen
<u>nichttechnischer Verwaltungsdienst</u>		
Verwaltungsfachangestellte	24,52	25
Bachelors of Laws - Allgemeine Verwaltung	13,00	13
Bachelors of Arts - Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	11,00	11
Bachelors of Arts - Verwaltungsinformatik	1,00	1
<u>gewerblich-technischer Bereich</u>		
Informationstechnologie		
Fachinformatiker*innen (Anwendungsentwicklung)	2,00	2
Fachinformatiker*innen (Systemintegration)	2,00	2
Brand- und Katastrophenschutz		
KFZ-Mechatroniker*innen	3,00	3
Brandmeister-Anwärter*innen	20,00	20
Brandoberinspektor-Anwärter*innen	3,00	3
Stadtbücherei		
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	3,00	3
Gesundheit und Verbraucherschutz		
Hygienekontrolleur*innen	0,00	0
Jugend und Soziales		
Staatl. anerkannte Erzieher*innen	15,00	15
B. A. Soziale Arbeit	6,00	6
Geoinformation und Liegenschaftskataster		
Vermessungstechniker*innen	4,00	4
Vermessungsoberinspektor-Anwärter*innen	1,00	1
Gebäudewirtschaft		
Elektroniker*innen Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik	1,00	1
Umweltamt		
Tierpfleger*innen	1,00	1
<u>Volontariate</u>		
Pressestelle	1,00	1
Fachbereich Kultur / Museen	3,00	3
	114,52	115

II. Personalaufwand

1. Begriffsbestimmungen

Personalaufwendungen

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit aktiv Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Im engeren Sinne sind dies Aufwendungen in Form von Dienstbezügen und Vergütungen inklusive Lohnsteuer, Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und Versorgungskassen als sog. Arbeitgeber-Brutto.

Beihilfe

Beihilfen im Sinne der Beihilfeverordnung sind Geldzuwendungen eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die dieser zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht an die Beihilfeberechtigten (Beamt*innen, deren Kinder sowie deren Ehepartner*innen, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind) zum Teilausgleich der in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen entstehenden Kosten gewährt.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Verpflichtungen der Gemeinde, die in Bezug auf Höhe oder Fälligkeit am Abschlussstichtag ungewiss sind und deren dazugehöriger Aufwand dem abzuschließenden Haushaltsjahr zugerechnet werden muss. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme und die Höhe müssen geschätzt werden. Sie dienen dem Zweck, Aufwand periodengerecht abzubilden. Dies geschieht durch Zuführung an die bilanziellen Rückstellungskonten. Zu den personalbedingten Rückstellungstatbeständen zählen Pensions- und Beihilferückstellungen, Rückstellungen für Altersteilzeit und für Entgeltansprüche aus geleisteten Stundenüberhängen und nicht in Anspruch genommenem Urlaub. Daneben können vereinzelt weitere Zuführungen zu den sonstigen Rückstellungen erforderlich werden.

Erträge

Der Personalkostenblock bildet eine wesentliche Größe im städtischen Haushalt. Dem gegenüber stehen diverse Erträge, die unmittelbar Personalaufwendungen decken. Dies erfolgt zahlungswirksam in Form von Zuweisungen, Zuschüssen und Erstattungen. Daneben ergeben sich nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

2. Personalaufwendungen und -erträge

2.1. Aufwendungen

Personalaufwendungen in der Gesamtverwaltung	Plan 2020	vorl. Ergebnis 2020	Abweichung	
			in Euro	in %
Vorstandsbereich 1	10.224.361	10.715.218	490.857	4,8 %
Vorstandsbereich 2	16.124.650	15.859.454	-265.196	-1,6 %
Vorstandsbereich 3	54.932.399	55.834.027	901.628	1,6 %
Vorstandsbereich 4	35.375.655	37.094.762	1.719.107	4,9 %
Vorstandsbereich 5	31.631.404	32.461.768	830.364	2,6 %
übrige	2.531.069	3.648.916	1.117.847	44,2 %
Summe I	150.819.537	155.614.146	4.794.609	3,2 %

zuzüglich:

Aufwendungen für Beihilfen und Rückstellungen	Plan 2020	vorl. Ergebnis 2020	Abweichung	
			in Euro	in %
Beihilfeaufwendungen	2.130.000	1.766.451	-363.549	-17,1 %
Zuführung zur Beihilferückstellung	2.277.000	4.199.893	1.922.893	84,4 %
Inanspruchnahme Beihilferückstellung	-2.070.000	0	2.070.000	-100,0 %
Zuführung zur Pensionsrückstellung	11.900.000	18.985.520	7.085.520	59,5 %
Zuführung zur Rückstellung ATZ	0	306.998	306.998	
Zuführung zur Rückstellung Urlaub/GLZ	0	1.669.455	1.669.455	
Summe II	14.237.000	26.928.318	12.691.318	89,1 %

Gesamtsumme Aufwendungen	165.056.537	182.542.464	17.485.927	10,6 %
---------------------------------	--------------------	--------------------	-------------------	---------------

Gegenüber der Planung ist die Gesamtsumme der Aufwendungen um 10,6 % gestiegen.

Das vorläufige Ergebnis der Personalaufwendungen 2020 (Summe I) weist eine Erhöhung um 3,2 % im Vergleich zum Haushaltsansatz aus.

Höhere Personalaufwendungen ergeben sich vor allem aus bei der Haushaltsplanung noch nicht absehbaren Personalbedarfen.

Insbesondere sind zur Bewältigung der Corona-Pandemie zusätzliche befristete Stellen eingerichtet worden. Betroffen sind hiervon der Fachbereich für Gesundheit und Verbraucherschutz (53) im VB 4 und der Fachbereich Jugend und Soziales (55) mit den Kindertages-

einrichtungen im VB 3. Neben Neueinstellungen erfolgten Umsetzungen und Stundenausweitungen. Die Mehraufwendungen betragen hierfür insgesamt rund 1,16 Mio. Euro.

Im Vorstandsbereich 5 resultiert die Ausweitung der Personalaufwendungen im Wesentlichen aus den rückwirkenden Höhergruppierungen von Reinigungskräften. Hier ergibt sich ein Gesamtbetrag von 760 T Euro, der neben den Aufwendungen des laufenden Jahres auch Nachzahlungen für die Jahre 2017 bis 2019 beinhaltet.

Im Rahmen der Tarifeinigung zum TVöD vom 25.10.2020 wurde u. a. die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung vereinbart. Der dazu gesondert geschlossene Tarifvertrag „TV Corona-Sonderzahlung 2020“ sah die Auszahlung noch bis zum Jahresende vor. Die Mehraufwendungen im Dezember beliefen sich auf knapp über eine Million Euro.

Bei den nicht den Vorstandsbereichen zugeordneten Personalaufwendungen weicht das vorläufige Jahresergebnis erheblich von der ursprünglichen Haushaltsplanung ab. Hier wurden die durch Wiederbesetzungssperren maximal zu erzielenden Einsparungen seinerzeit zentral in Abzug gebracht. Das Ergebnis berücksichtigt die bislang tatsächlich erfolgten Besetzungen bei den jeweils betroffenen Vorstandsbereichen.

Das vorläufige Ergebnis der Aufwendungen für Beihilfen und Rückstellungen (Summe II) weicht mit einer Erhöhung von insgesamt 89,1 % ganz erheblich von der ursprünglichen Haushaltsplanung ab. Dies hat unterschiedliche Ursachen.

Bei den Beihilfeaufwendungen sind Ergebnisverbesserungen eingetreten.

Die Methode zur Berechnung der Beihilferückstellung nach § 37 KomHVO wurde umgestellt. Im Ergebnis werden damit höhere Zuführungen erforderlich.

Die seit 2017 aufwandsmindernd gebuchten Inanspruchnahmen der Beihilferückstellung für aktive Beamte waren sachlich falsch. Im Jahresabschluss 2020 erfolgte daher keine Buchung mehr.

Die deutliche Erhöhung bei den Pensionsrückstellungen resultiert aus dem versicherungsmathematischen Gutachten über die Pensionsverpflichtungen.

Die Gewährung von Altersteilzeit wurde als Mittel zur Förderung der Personalfuktuation eingesetzt. Dabei wurden mehr als 95 % aller Verträge in Form des Blockmodells geschlossen. Die Nutzung der Altersteilzeit zur Fluktuationssteigerung wurde seit 2013 nicht weiter verfolgt. Aktuell befinden sich nur noch fünf Beschäftigte in der Freistellungsphase. Seit 2019 ist für die Zuführung zur ATZ-Rückstellung grundsätzlich kein Haushaltsansatz mehr vorgesehen.

In 2020 wurden durch Abschluss neuer Altersteilzeitvereinbarungen wieder Zuführungen zur Rückstellung erforderlich, da aktuell für Tarifbeschäftigte zumindest bis zum Erreichen einer festgelegten Quote ein Rechtsanspruch auf ATZ besteht.

Die Gewährung von Altersteilzeit bei der Stadt Hagen richtet sich für die Tarifbeschäftigten nach dem Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte - TVFlexAZ. Gemäß TVFlexAZ besteht ein Anspruch auf Altersteilzeit, solange nicht 2,5 % der Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen. Die 2,5 %-Quote für einen Altersteilzeitanspruch in 2020 war unterschritten, so dass eine bestimmte Anzahl an Beschäftigten bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen Altersteilzeit in Anspruch nehmen konnte. Eine Ablehnung ist bei Vorliegen dienstlicher Gründe nur in Ausnahmefällen möglich.

Das vorläufige Ergebnis weist den erforderlichen Zuführungsbetrag zur ATZ-Rückstellung für die neuen ATZ-Vereinbarungen aus.

Entgegen der ursprünglichen Planung wurde 2020 doch eine Zuführung zur Rückstellung für Urlaub und Stundenüberhänge in erheblicher Höhe erforderlich. Über die Entwicklung der Rückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2020 wird nachfolgend ausführlich berichtet.

2.2. Rückstellung für Urlaub und Stundenüberhänge

Für die Verpflichtung zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Entgelts ist eine Rückstellung zu bilden, soweit Beschäftigte am Bilanzstichtag den ihnen bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen haben und der Urlaub in folgenden Haushaltsjahren nachgewährt (oder abgegolten) werden muss. Für diese Personalaufwendungen müssen Rückstellungen gebildet werden, da Erwerb und Inanspruchnahme der Urlaubsansprüche nicht im selben Haushaltsjahr liegen. Gleiches gilt für im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Stundenüberhänge, die in nachfolgenden Jahren abgebaut werden können.

Im Haushaltssanierungsplan (HSP) war als eine Konsolidierungsmaßnahme die dauerhafte Reduzierung der Rückstellung für Urlaub und Stundenüberhänge vorgesehen. Die Haushaltsplanungen sahen daher keine Zuführung zur Rückstellung mehr vor. Entgegen der Prognosen sind in den Vorjahren die Salden von Urlaubs- und Stundenüberhängen insgesamt jedoch weiter gestiegen und erforderten daher regelmäßig Zuführungen zur Rückstellung. Nachdem das Konsolidierungsziel wiederholt nicht erreicht wurde, musste die Maßnahme als wegbrechend eingestuft werden. Gleichwohl besteht nach wie vor das Ziel, die Rückstellung für Urlaub und Stundenüberhänge langfristig deutlich zu verringern.

Die „Dienstvereinbarung über die Verwaltungsschließung an Brückentagen“ (DV Brückentage) vom 20.12.2017 beinhaltet für 2020 insgesamt fünf Schließungstage. An Schließungstagen sind Gleitzeit oder Urlaub einzusetzen. Zum 01.05.2018 ist die Neufassung der „Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit bei der Stadtverwaltung Hagen“ in Kraft getreten. Danach dürfen zum Ende eines jeden Jahres die Gleitzeitkonten maximal + 30 Stunden aufweisen, Übertragungen darüber hinaus ins folgende Jahr sind grundsätzlich ausgeschlossen. Den Sonderkonten dürfen keine neuen Guthaben mehr zugeführt werden, ein Abbau der Stunden ist zwingend und zeitnah zu vollziehen. Insgesamt sind die geltenden Regelungen zur Arbeitszeit dazu geeignet, die Überhänge zu reduzieren. Neben der Einhaltung der DV Arbeitszeit soll außerdem bei der Terminierung der Jahresurlaube Grundlage der Planungen der jeweilige Jahresurlaubsanspruch und - zumindest ein Anteil - des Urlaubsanspruchs aus Vorjahren sein, um auch hier Überhänge nachhaltig zu reduzieren. Unter diesen Prämissen sahen die unterjährigen Prognosen für 2020 weiterhin keine Zuführung zur Rückstellung vor.

Im Laufe der zweiten Jahreshälfte zeichnete sich allerdings immer mehr ab, dass sich die aktuelle Corona-Pandemie belastend auf die Rückstellungen für Urlaub und Stundenüberhänge auswirken würde. Bereits seit Jahresbeginn hat die Pandemie insbesondere im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (53) zu ganz erheblicher Mehrarbeit geführt. Seit Mitte März war die Arbeit der Stadtverwaltung insgesamt von den angeordneten Corona-Maßnahmen betroffen. Auch in anderen Bereichen hat die Pandemie dann teilweise zu Mehrbelastungen geführt. Im Bericht zum dritten Quartal wurde daher darauf hingewiesen, dass sofern die in diesem Zusammenhang stehenden Stunden nicht ggf. in 2020 vergütet würden, für die Überhänge dann Zuführungen zur Rückstellung erfolgen müssten.

Zum 01.01.2020 wurde der bisher nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung geführte „Hagener Betrieb für Informationstechnologie (HABIT)“ mit rund 90 Beschäftigten wieder in die Verwaltung eingegliedert. Die im letzten Jahresabschluss des Eigenbetriebs ausgewiesenen Rückstellungen für Urlaub und Stundenüberhänge waren zu diesem Zeitpunkt in den städtischen Haushalt zu übertragen. Entsprechend ist festzuhalten, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2020 gegenüber dem Vorjahr allein aus der Rückführung des HABIT bereits höhere Rückstellungen resultieren.

Rückstellung	Stand 31.12.2019	Rück- führung HABIT	Stand 01.01.2020	Stand 31.12.2020	Veränderung 2020	
					in Euro	in %
Urlaub	5.912.536 €	357.790 €	6.270.326 €	7.643.156 €	1.372.830 €	21,89 %
Stundenüberhänge	1.932.441 €	514.890 €	2.447.331 €	2.709.920 €	262.588 €	10,73 %
Gesamt	7.844.977 €	872.680 €	8.717.657 €	10.353.076 €	1.635.418 €	18,76 %

Im Verlauf des Jahres 2020 sind sowohl Urlaubs- als auch Stundenüberhänge jeweils deutlich gestiegen. Bedingt durch die allgemeinen Besoldungs- und Tariferhöhungen, aber auch durch individuelle Einkommenssteigerungen, entwickeln sich die erforderlichen Rückstellungsbeträge nicht linear.

Insgesamt sind 2020 im Vergleich zu den Vorjahren insbesondere die Urlaubsüberhänge deutlich gestiegen. Wurden bisher von den Beschäftigten regelmäßig etwa 10 Tage, d. h. rund ein Drittel der jährlichen Urlaubsansprüche nicht wahrgenommen, sind es zum Bilanzstichtag 31.12.2020 jetzt mehr als 11 Tage. Es ist zu vermuten, dass viele Beschäftigte aufgrund der pandemiebedingten Reise- und sonstigen Beschränkungen ihren Jahresurlaub in 2020 nicht in vollem Umfang angetreten haben.

Auch die Summe der Stundenüberhänge ist zum Bilanzstichtag 31.12.2020 deutlich gestiegen. Ein massiver Anstieg ist insbesondere im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (53) zu verzeichnen. Hier hatte sich mit Beginn der Corona-Pandemie der Überhang allein im ersten Quartal mehr als verdoppelt. Mit der vorübergehenden Entspannung der Pandemielage über den Sommer und durch die Aufstockung des Personals hatte sich die permanent ansteigende Entwicklung der Stundenüberhänge verlangsamt. Im letzten Quartal hat das Pandemiegesehen dann wieder zu ganz erheblichen Belastungen geführt. Insgesamt hat sich im Verlauf des Jahres die Summe an Überhangstunden im FB 53 mehr als versechsfacht. Lässt man nur den Zuwachs im FB 53 außer Acht, ist das Gesamtvolumen an Stundenüberhängen dagegen zum Bilanzstichtag 31.12.2020 verwaltungsweit um 0,9 % gesunken.

In den einzelnen Organisationseinheiten haben sich die jeweiligen durchschnittlichen Urlaubs- und Stundenüberhänge unterschiedlich entwickelt. In nahezu allen Bereichen sind die Urlaubssalden im Schnitt gestiegen. Dagegen konnten in fast der Hälfte aller Bereiche die durchschnittlichen Stundenüberhänge gesenkt werden. Allerdings geht dies dort immer auch zu Lasten teils deutlich gestiegener Urlaubsüberhänge.

Die Rückstellung für Urlaub und Stundenüberhänge ist zum Bilanzstichtag 31.12.2020 unter Berücksichtigung der Inanspruchnahmen, Auflösungen und Zuführungen insgesamt um rund 18,8 % gestiegen. Durch die differenzierten Buchungen bezogen auf Urlaubs- bzw. Stundenüberhänge jeweils für die Bereiche Besoldung und Tarif stellt sich die Entwicklung der Rückstellung wie folgt dar.

Rückstellung	Stand 01.01.2020	Stand 31.12.2020	Veränderung 2020				in %
			in Euro	Inanspruch- nahme	Aufl.	Zuführung	
Urlaub	6.270.326 €	7.643.156 €	1.372.830 €	-25.045 €	0 €	1.397.875 €	21,9 %
<i>davon Besoldung</i>	1.505.919 €	1.891.920 €	386.001 €	0 €		386.001 €	25,6 %
<i>davon Tarif</i>	4.764.407 €	5.751.236 €	986.829 €	-25.045 €		1.011.874 €	20,7 %
Stunden- überhänge	2.447.331 €	2.709.920 €	262.588 €	-8.992 €	0 €	271.580 €	10,7 %
<i>davon Besoldung</i>	473.456 €	641.784 €	168.328 €	-1.468 €	0 €	169.796 €	35,6 %
<i>davon Tarif</i>	1.973.875 €	2.068.135 €	94.260 €	-7.524 €		101.784 €	4,8 %
Gesamt	8.717.657 €	10.353.076 €	1.635.418 €	-34.037 €	0 €	1.669.455 €	18,8 %

Im Einzelnen wurden zum Stichtag 31.12.2020 nachstehende Daten ermittelt.

			Tage	Betrag in €
Summe Rückstellungen Urlaub			36.821	7.643.156 €
davon	Aktiv Beschäftigte	VB 1	2.506	544.570 €
		VB 2	3.025	760.889 €
		VB 3	12.161	2.450.778 €
		VB 4	9.042	1.873.200 €
		VB 5	7.354	1.523.294 €
	Nicht-aktiv Beschäftigte		2.733	490.425 €
			Stunden	Betrag in €
Summe Rückstellungen Stundenüberhänge			76.723	2.709.920 €
davon	Aktiv Beschäftigte	VB 1	7.199	255.933 €
		VB 2	14.327	538.751 €
		VB 3	22.779	731.781 €
		VB 4	16.199	615.302 €
		VB 5	14.612	507.927 €
	Nicht-aktiv Beschäftigte		1.607	60.226 €
				10.353.076 €

Es ergeben sich folgende Durchschnitts- bzw. Spitzenwerte:

Zum Vergleich:

für 3.278 berücksichtigte Beschäftigte*

- nicht genommener Urlaub			<u>2019</u>	<u>2018</u>
	durchschnittlich	11 Tage	10	10
	Spitzenwert:	86 Tage	70	70

für 2.970 berücksichtigte Beschäftigte**

- Stundenüberhang

	durchschnittlich			
	(ohne Sonderkonten)	15 Std.	12	14
	(gesamt)	26 Std.	22	24
	Spitzenwerte			
	Gleitzeitsaldo***:	1.276 Std.	156	186
	Sonderkonto 1:	1.107 Std.	1.097	944
	Sonderkonto 3:	1.175 Std.	1.175	1.175
	Gesamtstundenüberhang:	1.276 Std.	1.202	1.200

Die Zeitsalden (ohne Sonderkonten) verteilen sich wie folgt:

	unter -30 Std.	13	19	15
	unter 0 Std.	279	299	302
	bis 10 Std.	1.352	1.128	1.360
	bis 30 Std.	1.074	1.051	1.000
	bis 40 Std.	86	52	42
	bis unter 50 Std.	33	27	27
	bis unter 100 Std.	80	53	55
	bis unter 300 Std.	44	20	37
	bis unter 500 Std.	3	2	11
	500 Std. und mehr	6	0	5
		<u>2.970 Beschäftigte</u>	<u>2.651</u>	<u>2.854</u>

*) Diese Zahl entspricht nicht der Zahl der aktiven Beschäftigungsverhältnisse in der Gesamtverwaltung zum Stand 31.12.2020 (vgl. I 2.1.), da keine Aushilfen und Personalgestellungen, wohl aber zurzeit nicht-aktiv Beschäftigte, für die noch RST-Anteile bestehen, berücksichtigt sind.

***) Wie vor, außerdem nicht berücksichtigt sind die Feuerwehrbeamt*innen im Einsatz- und Mischdienst sowie Beschäftigte des Rettungsdienstes. Deren Stundenüberhänge werden seit 2019 komplett in der separaten Feuerwehr-Rückstellung dargestellt.

****) Zum Jahresende dürfen Gleitzeitkonten maximal + 30 Stunden aufweisen. Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung des Fachbereichs Personal und Organisation (11) bzw. im Rahmen der Verfahren zur Anordnung von Mehrarbeit/Überstunden möglich.

2.3. Erträge

Erträge	Plan 2020	vorl. Ergebnis 2020	Abweichung	
			in Euro	in %
zahlungswirksame Erträge				
Zuweisungen	-17.063.581	-19.062.291	-1.998.710	11,7 %
Zuschüsse	-38.000	-78.650	-40.650	107,0 %
Personalkostenerstattungen	-1.358.432	-1.196.034	162.398	-12,0 %
Zwischensumme	-18.460.013	-20.336.975	-1.876.962	10,2 %
Erstattungen von SV	-61.418	-783.115	-721.697	1.175,1 %
Summe zahlungswirksame Erträge	-18.521.431	-21.120.090	-2.598.659	14,0 %
nicht zahlungswirksame Erträge				
Auflösung Personalrückstellungen	-2.530.000	-2.301.444	228.556	-9,0 %
Gesamtsumme Erträge	-21.051.431	-23.421.534	-2.370.103	11,3 %

Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wurde es erstmals möglich, verwaltungsweit Aussagen zu treffen, in welchen Bereichen es Personalkostenrefinanzierungen gibt und wie hoch diese ausfallen. Hierfür sind je nach Ertragsart separate Sachkonten für Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen eingerichtet worden. Zuweisungen sind Übertragungen finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereiches (Bund, Land, Gemeinden, gesetzliche Sozialversicherer). Zuschüsse sind Übertragungen von unternehmerischen und übrigen Bereichen. Außerdem werden für Personalgestellungen und für die Tätigkeit im Rahmen von Auftragsverhältnissen Erträge aus Personalkostenerstattungen erzielt. Die wesentlichsten Refinanzierungen sind die Zuweisungen vom Bund für das kommunale Personal im Jobcenter, vom Land für die Tagesbetreuung für Kinder sowie Erstattungen von den verbundenen Unternehmen im Rahmen der Personalgestellung. Darüber hinaus gibt es in zahlreichen Bereichen weitere Erträge zur Refinanzierung von Personalaufwendungen. Beispielhaft seien hier folgende genannt: Breitbandkoordination, Bundesfreiwilligendienst, Elterngeld, Kinderschutz, Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Schwerbehindertenrecht, Suchtberatung, Leistungen für Wohnungslose, das Kommunale Integrationszentrum, Integrationskurse, Weiterbildung, Musikalische Bildung, Klimaschutz, Klimaanpassung und Untere Umweltschutzbehörde.

Gegenüber der Haushaltsplanung weist das vorläufige Ergebnis insgesamt eine Erhöhung der Erträge aus.

Entsprechend der Erhöhung von Personalaufwendungen steigen auch die zugehörigen Zuweisungen. Dies betrifft vor allem die Zuweisungen vom Bund für das kommunale Personal im Jobcenter (inkl. 86.500 Euro für coronabedingte Stellenausweitungen und anteiliger Corona-Sonderzahlung an Tarifbeschäftigte) sowie vom Land für die Tagesbetreuung für Kinder. In 2020 wurden außerdem zusätzliche Landesmittel zur Förderung von Aushilfskräften zur

Unterstützung bei der Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie von 83.200 Euro vereinnahmt.

Reduzierte Personalkostenerstattungen für Beschäftigte in Personalgestellung wiederum korrespondieren mit einem geringeren Personalaufwand für diesen Personenkreis. Geringfügig zusätzlich flossen in 2020 coronabedingte Personalkostenerstattungen vom Landschaftsverband. Der LWL entschädigt nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaufschlägen im Zusammenhang mit angeordneten Quarantänen. In Summe waren dies rund 6.600 Euro.

Die in 2020 tatsächlich erhaltenen Zuschüsse für das Gesundheitsförderungsprogramm „GEWINN Hagen“ übersteigen den Planwert deutlich.

Neben den Refinanzierungen können zahlungswirksame Erträge auch aus Erstattungen von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern entstehen. Hier handelt es sich um Erstattungen von Aufwendungen, die die Stadt Hagen als Arbeitgeber aus Anlass einer Mutterschaft an Beschäftigte zu zahlen hat. Dazu gehört der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie das bei Beschäftigungsverboten zu zahlende (Brutto-)Arbeitsentgelt.

Nicht zahlungswirksame Erträge im Personalbereich ergeben sich aus der Auflösung von Rückstellungen. Rückstellungen müssen grundsätzlich solange fortbestehen bis die Gemeinde ihre Verpflichtung erfüllt hat oder der Grund für die Verpflichtung nicht mehr besteht. Nach dem Wegfall des Grundes besteht kein Bedarf mehr für die in der gemeindlichen Bilanz angesetzte Rückstellung und sie wird aufgelöst. Bei den Pensions- und Beihilferückstellungen geschieht dies beispielsweise bei Versetzungen oder im Sterbefall. Eine ergebniswirksame Auflösung einer Rückstellung ist auch dann möglich, wenn die Rückstellung von Anfang an in ihrer Höhe unzutreffend geschätzt worden und zu reduzieren ist.

2.4. Gesamtbewertung

	Plan 2020	vorl. Ergebnis 2020	Abweichung in Euro in %	
Aufwendungen				
für Bezüge, Vergütungen, etc.	150.819.537	155.614.146	4.794.609	3,2 %
für Beihilfen und Rückstellungen	14.237.000	26.928.318	12.691.318	89,1 %
Summe Aufwendungen	165.056.537	182.542.464	17.485.927	10,6 %
Erträge				
zahlungswirksam	-18.521.431	-21.120.090	-2.598.659	14,0 %
nicht zahlungswirksam	-2.530.000	-2.301.444	228.556	-9,0 %
Summe Erträge	-21.051.431	-23.421.534	-2.370.103	11,3 %
Aufwendungen abzüglich Erträge	144.005.106	159.120.929	15.115.823	10,5 %

Bei den Aufwendungen ergeben sich Mehrbelastungen. Die Erhöhungen auf der Ertragsseite mindern die absolute Ergebnisverschlechterung geringfügig.

Die Ergebnisverschlechterung steht teilweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Allein mehr als 45 % der gestiegenen Personalaufwendungen sind durch diverse Personal-mehrbedarfe und die Corona-Sonderzahlung an Tarifbeschäftigte in einer Gesamtsumme von mehr als 2,17 Mio. Euro pandemiebedingt. Die erforderliche Zuführung zur Rückstellung für Stundenüberhänge resultiert zu mehr als 100 % allein schon aus der Mehrarbeit im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (53). Hier hat sich der Anteil an der Rückstellung im Vergleich zum letzten Bilanzstichtag um rund 366.800 Euro erhöht. Da augenscheinlich viele Beschäftigte aufgrund der pandemiebedingten Reise- und sonstigen Beschränkungen ihren Jahresurlaub in 2020 nicht in vollem Umfang angetreten haben, sind auch dadurch die Urlaubsüberhänge deutlich gestiegen und erforderten eine erhebliche Zuführung zur Rückstellung für nicht genommenen Urlaub. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Rückstellung für Urlaub und Stundenüberhänge lassen sich insgesamt monetär kaum bewerten. Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstandenen Mehrerträge sind in Summe von 176.300 Euro eher gering.

Insgesamt sollen die verwaltungsweiten pandemiebedingten Mehrbelastungen das Haushaltsergebnis nicht verschlechtern. Zum 01.10.2020 ist in NRW das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Regelungen, die es den Kommunen ermöglichen, finanzielle Schäden in den durch die Corona-Pandemie belasteten Haushalten separat und somit ergebnisneutral auszuweisen, um die Haushalte damit zu stabilisieren und so die Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen. Dazu wird eine Bilanzierungshilfe für Corona-bezogene Belastungen eingeführt. In diesem Posten sollen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen isoliert dargestellt werden. Als Haushaltsbelastungen werden hierbei sowohl durch die Pandemie bedingte Mindererträge als auch Mehraufwendungen verstanden.

Die Bilanzierungshilfe soll in der Bilanz als gesonderter Aktivposten vor dem Anlagevermögen unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ausgewiesen werden. Zur „Neutralisierung“ der festgestellten Mehraufwendungen und Mindererträge soll in der Ergebnisrechnung die Aktivierung der Bilanzierungshilfe als „außerordentlicher Ertrag“ ausgewiesen werden. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind ebenfalls zulässig. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe einmalig im Jahr 2024 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Personalaufwendungen und -erträge wurden zur Berücksichtigung nach dem NKF-CIG an den Fachbereich Finanzen und Controlling (20) gemeldet.